

6.110 Gebührenordnung des
Städtischen Vermessungsamts
der Stadt Offenbach am Main
vom 27. März 1969

Aufgrund der §§ 5, 51, 115 und 153 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 16.1.1969 die nachstehende Gebührenordnung als Satzung beschlossen, die am 18.3.1969 vom Regierungspräsidenten in Darmstadt - Az.: II 1 - 3 04/05 - genehmigt worden ist:

§ 1

Grundsatz

Für Leistungen des Städtischen Vermessungsamtes sind Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis zu erheben.

§ 2

Schuldner der Gebühr

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat,
 - c) wer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Wertgebühren, Rahmengebühren

- (1) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Grund und Bodens zu bemessen, so ist dessen Verkehrswert zugrunde zu legen. Bemittelt sich eine Gebühr nach dem Wert einer baulichen Anlage, so ist deren Bauwert ohne Außenanlagen und besondere Betriebseinrichtungen maßgebend.
- (2) Sieht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, so ist die Gebühr zu bemessen,
 - a) nach dem notwendigen Verwaltungsaufwand,
 - b) nach der Bedeutung der Leistung und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten.

§ 4

Gebühr für Teilleistungen

- (1) Wird ein Antrag zurückgenommen und war mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen, so ist die Gebühr entsprechend den bereits erbrachten Leistungen als Teil der Gesamtgebühr festzusetzen. Dies gilt auch, wenn die Bearbeitung eines Antrags wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder aus Gründen nicht abgeschlossen werden kann, die die Stadt Offenbach am Main nicht zu vertreten hat.
- (2) Wird in den Fällen des Abs. 1 auf erneuten Antrag hin oder nach Wegfall des Hindernisses die Bearbeitung fortgesetzt, so ist die aus Anlaß der Unterbrechung festgesetzte Gebühr insoweit anzurechnen, als durch die früheren Teilleistungen Verwaltungsaufwand eingespart wird.

§ 5

Abrundung

Der Endbetrag der Gebühr, bei mehreren Kostenschuldnern der auf jeden einzelnen Kostenschuldner entfallende Betrag, ist auf volle 0,50 DM abzurunden; dabei werden Pfennigbeträge über 0,25 DM nach oben, Pfennigbeträge bis 0,25 DM nach unten abgerundet.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird mit der Beendigung der Amtshandlung fällig. Sie kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.
- (2) Die Leistung des Amtes kann von der Vorauszahlung der Gebühr, der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Gebührenvergünstigungen

- (1) Gebührenfrei sind mündliche Auskünfte geringen Umfangs aus den Unterlagen des Amtes.
- (2) Im Einzelfall kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen oder Stundung gewährt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten ist.
- (3) Unberührt bleiben Gebührenbefreiungen nach anderen Rechtsvorschriften.

- (4) Die dem Vermessungsamt erwachsenen baren Auslagen sind zu erstatten, auch wenn Gebührenvergünstigung gewährt wird. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 8

Rechtsmittelgewährung

- (1) Gegen die Heranziehung zur Gebühr stehen dem Abgabepflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17) zu.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Offenbach am Main, den 27. März 1969.

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main
gez. Dietrich
Oberbürgermeister

(Bekanntgemacht in der "Offenbach-Post" vom 11. April 1969)